jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 9ObA149/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

ABGB §1162 II
AngG §27 A5

Rechtssatz

Jeder Entlassung liegt als essentielles Tatbestandsmerkmal zugrunde, daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Aus diesem Grundsatz folgt, daß es im Falle der unberechtigten Entlassung und der Haltlosigkeit der erhobenen Vorwürfe für den Arbeitnehmer andererseits unzumutbar ist, ein neuerliches Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber einzugehen. (§48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 149/91
  Entscheidungstext OGH 09.10.1991 9 ObA 149/91

Schlagworte

SW: grundlos, ungerechtfertigt, Dienstverhältnis, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Fortbeschäftigung, Weiterbeschäftigung, Vorwurf, wichtiger Grund, Entlassungsgrund, unbegründet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029103

Dokumentnummer

JJR_19911009_OGH0002_009OBA00149_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at